

SATZUNG

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
- § 12 Sonderumlage
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluß
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Mitgliederversammlung
- § 22 Inhalt der Tagesordnung
- § 23 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Kassenprüfer
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

D. SCHLUßBESTIMMUNG

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tiefenrausch e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 8608 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen und im VDST e.V. und wird diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht;
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeitsports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
 - Erschließung und Erhaltung heimischer Tauchgewässer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund NRW, dem Tauchsportverband NRW, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Gastmitglieder,
 - c) Fördermitglieder.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.

2. Jugendmitglied des Vereins kann jede natürliche Person unter 18 Jahren werden, die Interesse am Tauchsport hat. Mit Vollendung des 18 Lebensjahres wird ein Jugendmitglied automatisch zum ordentlichen Mitglied.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede nichtrechtsfähige Vereinigung werden, die den Verein mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen will.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß über die vorläufige Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
7. Im ersten Jahr ist die Mitgliedschaft auf Probe. In dieser Zeit ist ein Ausschluß auch durch den Vorstand möglich, wenn einer der Gründe aus § 15 vorliegt. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme in den Verein.
8. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
9. Gastmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist auf das Kalenderjahr beschränkt, eine Verlängerung ist mit beiderseitigem Einverständnis möglich.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der, von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

4. Außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Gastmitglieder können zur Teilnahme vom Vorstand zugelassen werden.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind von der Beitragsleistung befreit.
6. Fördermitglieder und Gastmitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen und Einrichtungen des Vereins. Ein Fördermitglied kann im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder Vereinspublikationen werbe- und sponsormäßig in Erscheinung treten.
7. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren.
8. Die Rechte eines Gastmitgliedes werden vom Vorstand durch einen gesonderten, schriftlichen Vertrag mit dem Gastmitglied vereinbart. Ein Gastmitglied kann nicht die vollen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes erhalten. Es kann z. B. ein Nutzungsrecht für nur eine Vereinseinrichtung vergeben werden. Gastmitglieder haben kein Wahl oder Stimmrecht, und sind nicht zu Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 11 Mitgliedsbeiträge & Kursgebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr gem. § 8 Ziff. 2 dieser Satzung.
2. Beiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen erhoben werden. Die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Der Beitrag ist im voraus ohne Aufforderung zu entrichten.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch - durch Streichung aus der Mitgliederliste - bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Die bis dahin geschuldeten Beiträge werden im gerichtlichen Mahnverfahren eingetrieben.

5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Vorstand ist berechtigt neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für Tauchkurse festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.
7. Die Beiträge der Gastmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Sonderumlage

1. Die Mitgliederversammlung kann, zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonderumlage in Form von Geld- Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Der Beschluß muß mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage ist auf maximal €250 pro Jahr beschränkt.
3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, oder auf Erstattung des anteiligen Vereinsbeitrages.

§ 15 Ausschluß

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtzeitig Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport in allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung nach Maßgabe des § 27 dieser Satzung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2500 verpflichten sollen, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muß innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet, wenn der Verein mehr als 75 ordentliche Mitglieder hat, oder dies vom Vorstand beantragt wird. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§18)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart.

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Soll ein Jugendwart als Mitglied des Gesamtvorstandes bestimmt werden, so wird dieser in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins unter Beachtung von § 9 Ziff. 3 dieser Satzung gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 21 dieser Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht zum Vorstand (§18 dieser Satzung) gehören, werden für 2 Jahre gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 20 Geschäftsordnung

Der Vorstand und der Gesamtvorstand können sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Die Einladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu versenden.
6. Der Präsident oder - bei dessen Verhinderung - der Vizepräsident leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 22 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 23 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Präsidenten bzw. dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 25 Kassenprüfer

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Es ist ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu Wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 26 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschußleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzig die Jugendordnung ist von einer Jugendversammlung zu beschließen. Sie wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Alle Ordnungen sind vereinsintern zu veröffentlichen.

D. SCHLUßBESTIMMUNG

§ 28 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 29 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 23 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf anzu-melden.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist In der Mitgliederversammlung am 25,03,2001 beschlossen worden.
Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen ist.

Ende der Satzung.